

**Stellungnahme der**  
**Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.**  
**zur schriftlichen Anhörung von Verbänden zum Entwurf**  
**„Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“**

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V. begrüßt den Entwurf des vorgelegten Ausführungsgesetzes zum SGB VIII, der nun vor dem Hintergrund des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG* erfolgt ist und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die durchgängig vorgenommenen Änderungen von gendergerechten Formulierungen sowie die Ausgestaltung des *3. Kinder- und Jugendfördergesetzes* verbunden mit den Erweiterungen insbesondere in *§ 3 Zielgruppe, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen* und *§ 4 Förderung von Jungen, Mädchen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht binären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Jugendarbeit* werden sehr begrüßt. Das erweiterte Verständnis von Geschlecht und geschlechtlicher Vielfalt verbunden mit dem Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen, wird damit gestärkt.

Darüber hinaus wird die durch die Erweiterung ausdrücklich hervorgehobene Ermöglichung von Zugängen zur Teilhabe und Partizipation von jungen Menschen sehr begrüßt. Aufgefallen ist uns allerdings hier, dass die Regelungen zu *§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses* mit „9. eine Vertretung des Landeselternbeirates“ abschließt und selbstorganisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen, wie zum Beispiel „Jugend vertritt Jugend“ als sogenannter Landesheimrat oder Care Leaver:innen, nicht aufgenommen sind. Gemäß *§ 71 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss* sollen nach Absatz 2 dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder, selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach *§ 4a SGB VIII* angehören. Die Einfügung von selbstorganisierten Jugendvertretungen in *§ 12* des vorgelegten Entwurfes ist entsprechend der Soll-Bestimmung des KJSG, und damit verbunden einer angemessenen Beteiligung junger Menschen, deutlich anzuregen.

Im Folgenden wird auf unsere Expertise und vorgelegten Modellentwurf *Ombudtschaftliche Strukturen für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen nach § 9a SGB VIII*<sup>1</sup> entsprechend ausführlich auf den § 24 und § 25 im Referentenentwurf *Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)* eingegangen:

#### *§ 24/ § 25 Ombudsstellen*

Mit § 24 wird dem Sicherstellungsauftrag des Landes gemäß § 9a SGB VIII nachgekommen, was wir sehr begrüßen. Eine entsprechende Finanzierung für die Schaffung und Betrieb von Ombudsstellen ist im Landeskinderschutzgesetz NRW bereitgestellt.

Die im § 9a SGB VIII verankerte Unabhängigkeit und fachliche Weisungsungebundenheit gilt als zentrales Wesensmerkmal von Ombudsstellen. Die Gesetzesbegründung zum KJSG erläutert, dass Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden sein müssen, damit sie die beabsichtigte Stärkung unterstützender Strukturen zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen und deren Familien realisieren können. Dies gilt als Voraussetzung für einen niederschweligen Zugang, so dass eine notwendige Vertrauensbasis und Akzeptanz entstehen können. Es gilt einer Einflussnahme durch Trägerinteressen vorzubeugen und wenn möglich zu verhindern, um die Position der Ombudsstellen an der Seite der strukturell unterlegenen Partei der jungen Menschen und deren Familien zu stärken. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den bedeutsamen Begriff der „Unabhängigkeit“ in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern und zu konkretisieren. Hierzu möchten wir auf die entsprechende Gesetzesbegründung aus Niedersachsen (siehe Seite 15 unten)<sup>2</sup> verweisen, welche sich auf das *Fact Sheet: Unabhängigkeit als zentrales Qualitätsmerkmal für die Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe*<sup>3</sup> des Bundesnetzwerks Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe bezieht.

Eine Infrastruktur einer überregionalen Stelle sowie regionalen Ombudsstellen, wie in unserem Modellentwurf angeregt, begrüßen wir. Allerdings ist mit Blick auf eine niederschwellige und bedarfsgerechte Infrastruktur im Flächenland NRW mit 18,1 Mio. Einwohner:innen und einer besonderen ländlichen wie städtischen Bevölkerungsverteilung eine Kann-Bestimmung für die regionalen Ombudsstellen als nicht ausreichend anzusehen. Wir halten es für erforderlich „die weiteren regionalen Ombudsstellen“ in § 24 (1) Referentenentwurf als Verpflichtung zu

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter <https://ombudschaft-nrw.de/wp-content/uploads/2022/10/Ombudsstellen-nach-%C2%A7-9a-in-NRW-Modellentwurf-.pdf> [11.04.2024]

<sup>2</sup> Verfügbar unter: [https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen\\_18\\_12500/10001-10500/18-10078.pdf](https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_12500/10001-10500/18-10078.pdf) [17.04.2024]

<sup>3</sup> Verfügbar unter: [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit\\_2020\\_11\\_18\\_.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/FactSheet-Unabhaengigkeit_2020_11_18_.pdf) [17.04.2024]

formulieren, um eine dem Bedarf der jungen Menschen und Ihren Familien entsprechende Errichtung von Ombudsstellen in NRW anzustreben.

Wir empfehlen, dass Wort „kann“ im ersten Satz des ersten Absatzes des neuen § 24 Ombudsstellen zu streichen und möchten folgenden Vorschlag zur Formulierung machen:

- (1) Das Land fördert gemäß [...] eine überregionale Ombudsstelle und weitere regionale Ombudsstellen. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

Mit Blick auf die ombudtschaftlichen Strukturen in anderen Flächenländern (siehe Baden-Württemberg, Niedersachsen) wird deutlich, dass NRW mehrere Standorte benötigt. Eine bedarfsgerechte Anzahl von Regionalstellen in NRW ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass vor dem Hintergrund des § 17 SGB I und der Entwicklung einer inklusiven Jugendhilfe der barrierefreie Zugang zu Ombudsstellen gewährleistet sein muss und sich dies im Gesetzesentwurf wiederfinden sollte.

Wir empfehlen vor diesem Hintergrund eine externe wissenschaftliche Evaluation, die die Bedarfsgerechtigkeit des ombudtschaftlichen Angebots sowie die Unabhängigkeit der Ombudsstellen überprüfen soll. Wir schlagen die Aufnahme einer Evaluation in einem weiteren Absatz vor, hier könnte zum Beispiel das Ausführungsgesetz aus Niedersachsen als Orientierung dienen.

Zudem sollte neben dem bedarfsgerechten Gesamtbestand die ausreichende Ausstattung der Ombudsstellen im Gesetz benannt werden, näheres könnte in der Gesetzesbegründung erläutert werden. Empfehlungen zur Ausstattung sind den Praxisempfehlungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe *Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII (2023)*<sup>4</sup> sowie dem Modellentwurf der Ombudschaft Jugendhilfe NRW abzuleiten.

In § 24 Absatz 2 sollte auch die überregionale Ombudsstelle genannt werden – da diese auch ombudtschaftlich berät. Folgenden Vorschlag zur Formulierung möchten wir machen:

- (2) Die überregionale und regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. [...]

---

<sup>4</sup> Verfügbar unter <https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/de/article/6598.praxisempfehlungen-fachliche-hinweise-zur-ausgestaltung-von-ombudsstellen-nach-9a-sgb-viii.html> [11.04.2024]

Zu Absatz 3, Punkt 1 möchten wir anregen, dass „einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards, dem fachlich anerkannten Qualitätsstandard entsprechen“ in der Gesetzesbegründung erläutert werden. Hierzu verweisen wir auf das *Selbstverständnis (2021)*<sup>5</sup> des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, in welchem die Qualitätsstandards erläutert sind.

Eine gezielte und altersgerechte Öffentlichkeitsarbeit ist erforderlich, um die Zielgruppen zu erreichen und über die Arbeit der Ombudsstellen aufzuklären. Wir regen eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit, koordiniert durch die überregionale Ombudsstelle an, damit der Wiedererkennungswert für die Zielgruppen gegeben ist. Hierzu empfehlen wir in § 24 Absatz 3 einen weiteren Punkt 4. zur Öffentlichkeitsarbeit einzufügen. Folgenden Vorschlag zur Formulierung möchten wir machen:

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschaftlicher Beratung

[...]

4. eine zielgerichtete sowie altersgerechte Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Zielgruppen zu gewährleisten.

Wir begrüßen die sich aus § 25 ergebenden *Mitwirkung* der öffentlichen und freien Träger an der Klärung eines Konfliktes. Um die unterschiedlichen Beschwerdewege der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe ergänzend zur Arbeit der Ombudsstellen nutzen zu können, sollte eine Transparenz der jeweiligen Beschwerdemöglichkeiten angestrebt werden. Hierzu möchten wir folgende Ergänzung als abschließenden Satz in § 25 vorschlagen:

[...] Darüber hinaus ist auch transparent auf interne und externe Beschwerdeverfahren und ihre Nutzung hinzuweisen.

Wuppertal, 22.04.2024

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.  
Hofkamp 102  
42103 Wuppertal

---

<sup>5</sup> Verfügbar unter [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO\\_Selbstverstaendnis\\_2021\\_09\\_23.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Selbstverstaendnis_2021_09_23.pdf) [11.04.2024]